

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (ABLL 2017) der

- WEHRLE-WERK Aktiengesellschaft, Emmendingen
- WEHRLE Umwelt GmbH, Emmendingen
- WEHRLE BioEnergie GmbH, Emmendingen
- ENVIROTECH Umwelttechnik GmbH, Emmendingen

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen von der WEHRLE-WERK AG, der WEHRLE Umwelt GmbH, der WEHRLE BioEnergie GmbH und der ENVIROTECH Umwelttechnik GmbH (im Folgenden: Lieferant) abgegebenen Angebote und geschlossenen Verträge sowie Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen). Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden: Besteller). Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lieferant ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich (im Sinne von X. Ziff. 5) zugestimmt hat.

#### 2. Angebote, Vertragsinhalt und Vertragsschluss

2.1 Die Angebote des Lieferanten sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder mit einer bestimmten Annahmefrist versehen – freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche (im Sinne von X. Ziff. 5) Bestätigung des Lieferanten verbindlich.

2.2 Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang, ist allein der schriftlich geschlossene Vertrag maßgebend. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Abreden der Vertragsparteien und Zusagen des Lieferanten vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (X. Ziff. 5). Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Lieferanten nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

2.3 Angaben des Lieferanten zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Leistungs- und Verbrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie seine Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine vereinbarten oder garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen, insbesondere konstruktionsbedingt notwendige oder solche, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und kein vertragstypisches Interesse des Bestellers am Erhalt der unveränderten Leistung entgegensteht.

Muster und Proben sind – soweit nicht ausdrücklich als Ausfallmuster bezeichnet oder sonst abweichend vereinbart – unverbindliches Anschauungsmaterial und hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und technischen Werte für die Ausführung des Auftrages nur als ungefähre Anhaltspunkte zu betrachten.

2.4 An den Angebotsunterlagen, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (auch in elektronischer Form; im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferant sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich gemacht, bekannt gegeben, durch den Besteller selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden. Sie sind, wenn der Auftrag dem Lieferanten nicht erteilt wird oder der Besteller sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt, dem Lieferanten auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben und etwaig gefertigte Duplikate zu löschen bzw. zu vernichten. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

Der Besteller behält – sofern nichts anderes vereinbart ist – sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an seinen Unterlagen; diese dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Bestellers Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant darf die Unterlagen Dritten zugänglich machen, denen der Lieferant zulässigerweise Lieferungen übertragen will.

3. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung gemäß den Vertragsbedingungen des Softwareherstellers/-lieferanten mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen auf den vereinbarten Geräten.

4. Der Lieferant ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- sie dem Besteller zumutbar sind und ihm hierdurch insbesondere kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Lieferant erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

#### II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Wenn nicht anders vereinbart gelten die Preise ab Werk (EXW, Incoterms 2010) ausschließlich Zoll und andere öffentliche Abgaben, Versand und Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

3. Zahlungen, Abschlags- oder Vorauszahlungen sind ohne Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar – sofern nichts anderes vereinbart ist – wie folgt:

3.1 Bei Geschäften mit einem Auftragswert bis zu EUR 10.000,- innerhalb von 14 Kalendertagen ab Mitteilung der Versandbereitschaft und Erhalt der Rechnung.

3.2 Bei Geschäften mit einem Auftragswert über EUR 10.000,-

30 %	des Auftragswertes innerhalb von 14 Kalendertagen ab Bestellung
70 %	des Auftragswertes innerhalb von 14 Kalendertagen ab Mitteilung der Versandbereitschaft.

Bei Lieferfristen von mehr als drei Monaten werden regelmäßig weitergehende Anzahlungen individuell vereinbart.

3.3 Abschlags- oder Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

3.4 Die Lieferfrist für Geschäfte nach Ziffer 3.2 beginnt – soweit nicht anders vereinbart – 30 Kalendertage nach Eingang der ersten Zahlung, sofern die sonstigen hierfür zur Anwendung kommenden Vertragsbedingungen erfüllt sind.

4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit den Forderungen des Lieferanten im konkreten vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

5. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine gerät der Besteller in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Im Verzug des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

### III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache pfleglich zu behandeln und – soweit möglich – getrennt von seinen übrigen Waren zu lagern. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Einbruch- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt dem Lieferanten die Ansprüche gegen die Versicherung ab. Der Lieferant erklärt die Rückabtretung an den Besteller mit der Maßgabe, dass diese Rückabtretung wirksam wird, sobald der Eigentumsvorbehalt wegen vollständiger Bezahlung aller Forderungen an den Lieferanten erloschen ist. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Alle Ansprüche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden im Voraus zur Sicherheit an den Lieferanten abgetreten, der die Abtretung annimmt. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller nicht mindestens eine Woche in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Tritt aber einer dieser Fälle ein und ist dadurch das Sicherungsinteresse des Lieferanten gefährdet, so kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Zugriffen Dritter hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der gelieferten Waren aufgewendet werden müssen.

5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. Der Lieferant erwirbt dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller dem Lieferanten das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der vom Lieferanten gelieferten Ware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Der Besteller verwahrt die neue Sache hinsichtlich des Miteigentums des Lieferanten unentgeltlich. Für die neu entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6. Übersteigt der Wert der dem Lieferanten nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten dessen Ansprüche um mehr als 10 %, wird der Lieferant auf Wunsch des Bestellers den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

7. Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, einen solchen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, kann der Lieferant sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder anderer Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutz dieser Rechte mitzuwirken und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

### IV. Fristen für Lieferungen und Annahmeverzug

1. Ohne ausdrückliche Vereinbarung eines Liefertermins als verbindlich gelten Lieferzeiten nur als annähernd vereinbart. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

2. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Erfüllung der sonstigen Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Maßnahmen von hoher Hand oder auf ähnliche, vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände, z.B. Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, Rohstoffmangel, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten etc., zurückzuführen und ist das Leistungshindernis vorübergehender Natur, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Bestellers und des Lieferanten sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
4. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

#### V. Gefährübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
  - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferanten gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
  - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefährübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

#### VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
  - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
  - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
  - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
  - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. und für die Durchführung der Montagearbeiten genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferanten und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
  - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Rechtzeitig vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch vom Besteller zu vertretende Umstände, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferanten oder des Montagepersonals zu tragen.
5. Der Besteller hat dem Lieferanten wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
6. Verlangt der Lieferant nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung innerhalb angemessener Frist und erklärt der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser

Frist, obwohl der Besteller hierzu verpflichtet ist, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

#### VII. Entgegennahme

Lieferungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

#### VIII. Mängelansprüche

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen etwaigen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
  2. Mangelhafte Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern (Nachbesserung), neu zu liefern oder neu zu erbringen (Ersatzlieferung). Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Kosten der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) hat der Lieferant zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Lieferort verbracht wurde.
- Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, schlägt diese fehl oder ist dem Besteller unzumutbar oder ist eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche bleiben nach Maßgabe von IX. unberührt.
3. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Gefährübergang. Ist die verkaufte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht, verjähren diesbezügliche Mängelansprüche in der gesetzlichen Frist. Bei der Errichtung von Bauwerken und der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Unberührt bleiben ferner gesetzliche Sonderregelungen für die Verjährung von dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und bei Arglist des Lieferanten (§§ 438 Abs. 3, 634a Abs. 3 BGB). Die 12-monatige Verjährungsfrist gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche gemäß IX.; stattdessen gilt in diesen Fällen die gesetzliche Verjährungsfrist.

Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung besteht nur, sofern während der vorgenannten Verjährungsfrist a) sowohl der Besteller die Nacherfüllung verlangt hat, als auch b) der Lieferant seine Nacherfüllungspflicht verletzt hat.

4. Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, ist der Lieferant berechtigt, die Mängelansprüche gegen den Vorlieferanten an den Besteller abzutreten. In diesem Fall kann der Lieferant aus den vorstehenden Bestimmungen erst in Anspruch genommen werden, sofern der Besteller die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten erfolglos gerichtlich geltend gemacht hat oder eine gerichtliche Durchsetzung, z.B. aufgrund von Insolvenz, aussichtslos ist.
5. Die Haftung für Mängel gebrauchter Waren ist ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon nach Maßgabe von IX. unberührt.

#### IX. Haftung

1. Für eine vom Lieferanten zu vertretene Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit dem Lieferanten weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet der Lieferant allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.
2. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haftet der Lieferant nur, wenn ein Schaden durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Ausgenommen hiervon sind Übernahmen von Garantien sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften haftet.
3. Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
4. Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziffern 1. bis 3. verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

#### X. Schlussbestimmungen

1. Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Lieferanten der Hauptsitz oder die Niederlassung des Lieferanten. Der Lieferant behält sich daneben das Recht vor, den Besteller auch an dessen Sitz zu verklagen.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist Sitz des Lieferanten.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
5. Soweit diese Bestimmungen die Schriftlichkeit bestimmter Erklärungen erfordern, genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.